

**Abschnitt 1 KVarbEEI/KVAngEEI
KOLLEKTIVVERTRAGSPARTEIEN UND GELTUNGSBEREICH**

Kollektivvertragsparteien

1. Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen dem
- Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie und dem
 - Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft **GPA**/Gewerkschaft PRO-GE.

Räumlicher, fachlicher und persönlicher Geltungsbereich

2. Dieser Kollektivvertrag gilt
- **räumlich** für das Gebiet der Republik Österreich;
 - **fachlich** für alle Mitglieder des Fachverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie;
[KVarbEEI:]
 - ~~fachlich für alle Betriebe, die dem vertragsschließenden Fachverband angehören;~~
 - **persönlich** ...

...

**Abschnitt 2 KVarbEEI/KVAngEEI
BEGINN UND ENDE DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES**

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Kündigungsfristen¹

[KVarbEEI:²]

3. Das **Unternehmen** kann das Arbeitsverhältnis unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und unter Einhaltung nachstehender Fristen zum Letzten eines Kalendermonats durch Kündigung lösen. Das gilt auch für alle über den **30.6.2021** hinaus bestehenden sowie später neu begründeten Arbeitsverhältnisse.

Die Kündigungsfrist beträgt: ...

**Abschnitt 5 KVarbEEI/KVAngEEI
FREISTELLUNG UND ENTGELTFORTZAHLUNG**

[KVarbEEI:]

Erkrankung

Entgeltanspruch bei Erkrankung

6. ...

7. Dieser Zuschuss gebührt in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttoentgelt (abzüglich der bei vollem Entgelt an die **Gesundheitskasse** zu entrichtenden Arbeitnehmerbeiträge) und dem vollen Krankengeld, auch wenn die Arbeitnehme-

¹ Die Berücksichtigung von Zeiten [KVAngEEI:] als Arbeiterin bzw. Arbeiter/[KVarbEEI:] im Angestelltenverhältnis sowie von Zeiten der gesetzlichen Elternkarenz bei der Ermittlung der Kündigungsfrist ist in Abschnitt 3 (Seite 4) geregelt.

² Hinweis des FEEL: Für Angestellte gilt § 20 des Angestelltengesetzes.

rin bzw. der Arbeitnehmer kein oder nur ein gekürztes Krankengeld von der **Gesundheitskasse** bezieht.

Durch Betriebsvereinbarung ...

Anhang 5 KVarbEEI/KVAngEEI GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN DER KOLLEKTIVVERTRAGSPARTEIEN

7. Arbeitskräfteüberlassung

Die Kollektivvertragsparteien erklären, dass die Flexibilität durch Arbeitskräfteüberlassung für die Unternehmen der Elektro- und Elektronikindustrie große Bedeutung hat und dabei geltendes Recht jedenfalls einzuhalten ist.

Aus diesem Grund wirken sie auf die Unternehmen dahingehend ein, Verträge nur mit Arbeitskräfteüberlassern abzuschließen, von denen angenommen werden kann, dass sie die Bestimmungen des AÜG sowie die sonstigen kollektivvertraglichen und gesetzlichen Vorschriften einhalten.

Unternehmen, die einen Rechtsverstoß eines Arbeitskräfteüberlassers wahrnehmen, sollen diesen auffordern, sich rechtskonform zu verhalten. Kommt der Arbeitskräfteüberlasser dieser Aufforderung nicht nach, soll der Überlassungsvertrag aufgelöst werden.

Nehmen die Kollektivvertragsparteien einen Verstoß gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften wahr, werden die Kollektivvertragsparteien den Sachverhalt nach Möglichkeit prüfen, bewerten und nötigenfalls gemeinsam auf die Unternehmen einwirken, dass ein rechtskonformer Zustand hergestellt wird.

[KVAngEEI:]

8. Pauschalentlohnungsvereinbarungen ...